

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die  
öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne  
– Entwässerungssatzung –  
vom 16.12.2020**

**Präambel**

Die Stadt Herne hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 46 Abs. 1 LWG NRW, einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit, auf die Stadtentwässerung Herne, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01. Januar 2008 übertragen.

Die Stadtentwässerung Herne AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG, mit der sie einen Abwasserbeseitigungsvertrag abgeschlossen hat.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft für die Ableitung und die Abwasserreinigung gem. § 56 Wasserhaushaltsgesetz, § 50 LWG NRW.

Dies vorangestellt hat die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“, nachfolgend „Stadtentwässerung Herne“ genannt, durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1.10.2020 und am 1.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 15.12.2010,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 46 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 123 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW., S.376), in Kraft getreten am 03.06.2020, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) – (im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020 (GV. NRW. S. 729), in Kraft getreten am 13.08.2020, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung

am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie abflusslose Gruben

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

§ 12 Zulässigkeit, Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

§ 13 Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen

§ 14 Betriebsstörungen und Haftung

§ 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den  
Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 16 Anzeigepflichten

§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Entwässerungsgebühr

§ 20 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

§ 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtentwässerung Herne betreibt die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage). Sie kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die „Stadtentwässerung Herne“ im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### **1. Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

### **2. Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

### **3. Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.

### **4. Abwasserbeseitigung:**

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

### **5. Öffentliche Abwasseranlage:**

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz der „Stadtentwässerung Herne“ einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.).
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der „Stadtentwässerung Herne“ selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die „Stadtentwässerung Herne“ dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
- c) die der Abwasserbeseitigung dienenden Bäche und offenen Gräben/offenen Abwassersammler sowie Einrichtungen, die von der „Stadtentwässerung Herne“ oder von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ sich ihrer zur Durchführung der

Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt (Kommunalabgabengesetz (KAG)).

## 6. Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- b) Anschlussleitungen: Anschlussleitungen sind abwasserführende Kanäle einschließlich Anschlussstutzen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf dem Grundstück. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege liegen Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Sammelleitung und dem ersten Schacht hinter der Grenze auf der privaten Straße oder dem privaten Weg. Anschlussleitungen verbinden die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und –öffnungen, Anschlussstutzen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Regenrückhaltebecken, Speicherräume, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

## 7. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## 8. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

## 9. Grundstück:

Das Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der „Stadtentwässerung Herne“ erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die „Stadtentwässerung Herne“ für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **13. Einleiter:**

Einleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hinein gelangen lassen.

### **14. Abwasserteilstrom:**

Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

### **15. Anschlussberechtigte:**

Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Herne sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

### **16. Indirekteinleiter**

Ein Indirekteinleiter ist ein Industriebetrieb oder eine vergleichbare Einrichtung dessen/deren nicht häusliches Abwasser über eine öffentliche Abwasseranlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

## **§ 3**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der „Stadtentwässerung Herne“ ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangsrechtes sowie deren Begrenzungen der öffentlichen Abwasseranlagen als gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher, dahingehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der „Stadtentwässerung Herne“ ein.

## **§ 4**

### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Bei anderen Grundstücken kann die „Stadtentwässerung Herne“ auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die „Stadtentwässerung Herne“ verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(4) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die Einleitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in die Kanalisation zu begrenzen oder ganz auszuschließen.

(5) Die angeschlossenen Grundstücke, insbesondere tiefliegende Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein. Als Mindesthöhe für die Rückstauenebene (DIN 1986 und DIN EN 12056) gilt die Bürgersteigoberkante, ersatzweise das Straßenniveau plus 10 Zentimeter, vor dem Grundstück. Dem Anschlussberechtigten obliegt es auch, sich je nach örtlicher Gegebenheit über diese Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

(6) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der „Stadtentwässerung Herne“ auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

7) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die „Stadtentwässerung Herne“ die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen. Ist wegen möglicher Betriebsstörungen der Anfall problematischer Abwässer (z.B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann die „Stadtentwässerung Herne“ vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
- b) das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
- d) den Betrieb der Abwasserbehandlung, die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlambeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder verteuert oder
- e) die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B.
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
  - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
- b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
- c) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
- d) Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
- e) Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
- f) Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
- g) Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser,
- h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- i) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelsauerstoff) freisetzt,

- j) Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z.B.
- Säuren und Laugen,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Blut, Molke,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
  - Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung verhindern,
  - Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
  - Karbide, die Acetylen bilden und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II- Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
  - radioaktive Stoffe/radioaktives Abwasser,
  - Inhalte von Chemietoiletten,
- k) Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser,
- l) Abwasser, das in der Abwasseranlage ungewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt,
- m) Abwasser und Schlamm aus Grundstückskläranlagen und geschlossenen Gruben zur Abwassersammlung,
- n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
- o) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Benzin oder Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln und fotochemische Abwässer (Fixier-, Entwickler- und Bleichbäder),
- p) Abwasser, bei dem die Grenzwerte und/oder Anforderungen nach Abs. 4 überschritten werden.

(4) Eingeleitetes Abwasser muss die Anforderungen bzw. Grenzwerte gemäß dem „DWA-Merkblatt M 115-2 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2: Anforderungen“ in der zuletzt geltenden Fassung einhalten. Sofern sich weitere oder strenge stoffliche Anforderungen an das der öffentlichen Kanalisation zugeführte Abwasser aus bestandskräftigen Rechtsnormen Dritter ergeben (zum Beispiel Einleitsatzung der Emschergenossenschaft) sind diese zwingend einzuhalten.

(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall gelten als zugelassene Mengen:

- a) Niederschlagswasser bis zu einer Höchstmenge von 1 l/(s x ha),
- b) Schmutzwasser ohne Begrenzung.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der nach Satz 2 zugelassenen Abwassermengen nicht aus, kann die „Stadtentwässerung Herne“ die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.



(6) Eine Verdünnung/Durchmischung von Abwässern zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.

(7) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

(8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die „Stadtentwässerung Herne“ im Einzelfall.

(10) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen und Begrenzungen für Einleitungen gemäß den Abs. 1 bis 4 und 7 dieser Bestimmung zulassen, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die ökologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird sowie eine unverträgliche Beeinträchtigung des Abwasserbeseitigungsvorgangs nicht zu erwarten ist. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen. Insbesondere kann die „Stadtentwässerung Herne“ auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Die Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf schriftlich erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

11) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

## **§ 6 Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlusszwang),

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
  - a) den Untergrund verunreinigt oder
  - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
  - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte

einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(2) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen (auch unbebaute Grundstücke) anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der „Stadtentwässerung Herne“ und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Anschlusszeitpunkt bestimmt die „Stadtentwässerung Herne“.

(3) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstücks erfolgt, ist nur mit Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ zulässig. Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm kann ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(4) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage oder Pumpe einbauen und betreiben.

(5) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme oder der Schlussabnahme ausgeführt sein.

(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die „Stadtentwässerung Herne“ anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der „Stadtentwässerung Herne“ vorher rechtzeitig mitzuteilen. Er hat die Anschlussleitung auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen. Das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung ist abnahmepflichtig. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf den bebauten oder sonst befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen, Trockenaborte, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Nach Abs. 1 kann insbesondere die Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zugelassen werden. Darüber hinaus kann die „Stadtentwässerung Herne“ aus wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen anordnen, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert wird.

(3) Die Nutzung von Niederschlagswasser sowie die dezentrale Behandlung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist der Aufsichtsbehörde durch den Anschlussberechtigten anzuzeigen. Die „Stadtentwässerung Herne“ stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen sowie abflusslose Gruben**

(1) Die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungs-, Grundstücksklär- und Abwasservorbehandlungsanlagen sowie von abflusslosen Gruben auf Grundstücken richtet sich nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Gruben müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8),
- b) die „Stadtentwässerung Herne“, die Stadtverwaltung Herne oder eine übergeordnete Aufsichtsbehörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1),
- c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung oder abflusslose Grube muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in diese Anlagen ist nicht zulässig.

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. der zur Nutzung dinglich Berechtigte trägt die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage.

(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Bestehen keine wasserrechtlichen und/oder hygienischen Bedenken, kann für diese Anlagen auf Antrag eine widerrufliche Genehmigung zur Umwidmung zu Regenwassersammelanlagen oder Regenwasserversickerungsanlagen erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier und überprüfter Anschluss der Schmutzwasserentwässerung an die öffentliche Kanalisation.

(6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte verantwortlich. Die „Stadtentwässerung Herne“ ist berechtigt, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen städtischen Entwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

(8) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Grundstückseigentümers einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

(9) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die „Stadtentwässerung Herne“ weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten selbst zu übernehmen.

(10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(11) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der „Stadtentwässerung Herne“ eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die „Stadtentwässerung Herne“ eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(12) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(13) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den

Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(14) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.

(2) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann verlangen, dass die bestandene Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen, der Grundleitungen einschl. der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird. Bei neu hergestellten Anschlussleitungen und bei deren Erneuerung ist die Dichtheit auf der Grundlage der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ nachzuweisen; entsprechende Prüfunterlagen sind der „Stadtentwässerung Herne“ vorzulegen. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der „Stadtentwässerung Herne“.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der „Stadtentwässerung Herne“ anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. In diesen Fällen trägt die „Stadtentwässerung Herne“ die Kosten. Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die Arbeiten selbst ausführen zu lassen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die „Stadtentwässerung Herne“ legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

(6) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzubinden oder zu verschließen und ggf. zu verdämmern.

(7) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die „Stadtentwässerung Herne“ von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die „Stadtentwässerung Herne“ aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(8) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(9) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

(10) Frischwasserzähler, die zum Nachweis von Wassermengen genutzt werden, die nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in die Kanalisation gelangen, sind nachweislich ordnungsgemäß zu installieren und zu betreiben. Als ordnungsgemäße Installation ist der feste Einbau in der Druckleitung vor dem Wasserhahn anzusehen. Das Zählwerk ist nach den gültigen Regelungen der Bundes-Eichordnung zu betreiben. Änderungen des Zählerstandortes sind ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ nicht statthaft.

## **§ 11**

### **Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen**

(1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlussrecht besteht (§ 3 und § 4), ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite, haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die „Stadtentwässerung Herne“. In besonderen Fällen kann die „Stadtentwässerung Herne“ weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die „Stadtentwässerung Herne“ von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Durchleitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten durch besondere Vereinbarung geregelt und die gemeinsame Entwässerungsanlage dinglich im Grundbuch oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert ist. Hierbei dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und es muss ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt werden.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann in Ausnahmefällen (z.B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten. Hierbei gelten die Regelungen in Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 12**

### **Zulässigkeit, Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen**

(1) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitung obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der „Stadtentwässerung Herne“ zulässig. Dem entsprechenden Antrag auf Zustimmung sind prüffähige Unterlagen in zweifacher Ausführung beizufügen.

(2) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück bestimmt die

„Stadtentwässerung Herne“. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf grundsätzlich keine Einleitung erfolgen.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der „Stadtentwässerung Herne“ gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der „Stadtentwässerung Herne“ durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat die „Stadtentwässerung Herne“ von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers, der die Anschlussarbeiten durchführt.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der „Stadtentwässerung Herne“ bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der „Stadtentwässerung Herne“ hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.

Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die „Stadtentwässerung Herne“ keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die "Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung für die Stadt Herne".

(5) Die „Stadtentwässerung Herne“ behält sich vor, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von der „Stadtentwässerung Herne“ durchzuführen sind, trifft die „Stadtentwässerung Herne“.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die „Stadtentwässerung Herne“ die Anbindung der Anschlussleitung abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die „Stadtentwässerung Herne“ keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

(7) Die laufende Reinigung und die Beseitigung von Abflussstörungen durch Verstopfungen obliegt dem Anschlussberechtigten.

### **§ 13**

#### **Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen**

(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschuss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage.

(2) Werden die in Abs. 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch die „Stadtentwässerung Herne“ oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte der „Stadtentwässerung Herne“ den Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die „Stadtentwässerung Herne“ diese Arbeiten bereits vor Herstellung des Anschlusses ganz oder teilweise durchgeführt hat. Die Kosten für die laufende Reinigung und die Beseitigung von Abflussstörungen gemäß § 12 Abs. 7 oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt ebenfalls der Anschlussberechtigte.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung der Anschlussleitung ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundstücksleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Auf den Ersatzanspruch kann die „Stadtentwässerung Herne“ vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

## **§ 14**

### **Betriebsstörungen und Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der „Stadtentwässerung Herne“ infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Anschlussberechtigte als Gesamtschuldner.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die „Stadtentwässerung Herne“ von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die „Stadtentwässerung Herne“ haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die „Stadtentwässerung Herne“ bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung insbesondere die für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand, ihre Beschaffenheit und Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten und/oder einzuleitenden oder sonst hineingelangten



Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der „Stadtentwässerung Herne“ zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ sind zu befolgen. Wird eine Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die „Stadtentwässerung Herne“ berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ haben sich durch einen von der „Stadtentwässerung Herne“ ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der „Stadtentwässerung Herne“ auszuweisen.

(5) Auf Verlangen der „Stadtentwässerung Herne“ hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die „Stadtentwässerung Herne“ den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der „Stadtentwässerung Herne“ auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die „Stadtentwässerung Herne“ kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmestellen sind jederzeit auf funktionsfähigen Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der „Stadtentwässerung Herne“ vorzulegen.

(8) Die „Stadtentwässerung Herne“ bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der

Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(9) Die „Stadtentwässerung Herne“ ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen oder durch beauftragte Dritte entnehmen zu lassen und das Abwasser zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten der Abwasseruntersuchungen trägt der Anschlussberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 16 Anzeigepflichten**

(1) Der Anschlussberechtigte hat der „Stadtentwässerung Herne“ unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

(2) Insbesondere ist anzuzeigen,

a) dass Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,

b) dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,

c) dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,

d) dass auf einem Grundstück erstmalig Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,

e) dass Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlussleitungen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,

f) dass Grundstücksentwässerungseinrichtungen oder Anschlussleitungen nicht mehr benutzt werden,

g) dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird,

h) dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung gem. § 5 (Abs. 10) zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,

(3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

## **§ 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

(1) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße

Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die „Stadtentwässerung Herne“ kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3

in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,

2. § 4 Abs. 4, 6, 7 und § 5 Abs. 2 bis 4, 8, 9, 10, 11

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,

3. § 5 Abs. 5

Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet,

4. § 5 Abs. 6

eine Verdünnung/Durchmischung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,

5. § 5 Abs. 7

Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und/oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,

6. § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14

Grundstückskläreinrichtungen, Abwasservorbehandlungsanlagen und abflusslose Gruben nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst oder unterhält,

7. § 6 Abs. 1, 2, 7 und 8

sein Grundstück nicht oder nicht in der von der „Stadtentwässerung Herne“ festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

8. § 6 Abs. 3

Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über eine Anschlussleitung ohne Einwilligung der „Stadtentwässerung Herne“ einleitet,

9. § 7 Abs. 1 und 2

das Schmutzwasser und das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Entwässerungsanlagen betreibt,

10. § 8 Abs. 1

Auflagen und Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,

11. § 8 Abs. 3

Die Anzeige der dezentralen Niederschlagswasserbehandlung unterlässt,

12. § 10 Abs. 5

bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst.

13. § 10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst, unterhält oder außer Betrieb nimmt,

14. § 11 Abs. 1

jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert anschließt,

15. § 12 Abs. 1, 4 und 6

Anschlussleitungsarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung der „Stadtentwässerung Herne“ oder nicht durch von der „Stadtentwässerung Herne“ hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt oder die öffentliche Abwasseranlage vor der Abnahme der Anschlussleitung durch die „Stadtentwässerung Herne“ benutzt,

16. § 15 Abs. 1 und 6

die für die Prüfung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Nachweise sowie Untersuchungen durch die „Stadtentwässerung Herne“ verweigert,

17. § 15 Abs. 2, 3 und 5

den Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten der „Stadtentwässerung Herne“ nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,

18. § 15 Abs. 7 und 8

von der „Stadtentwässerung Herne“ geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der „Stadtentwässerung Herne“ vorlegt,

19. § 16

als Anschlussberechtigter seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

2. unbefugt Arbeiten an der Anschlussleitung vornimmt,

3. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gem. § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die „Stadtentwässerung Herne“ ist aufgrund Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW berechtigt, unabhängig von der Geldbuße Zwangsgelder zu erheben und Zwangsmaßnahmen anzuordnen.

### **§ 19**

#### **Entwässerungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird eine Benutzungsgebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 20**

#### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Aßmann  
Schriftführer

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

(1) Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für die Stadt Herne - Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Anstalt vorher beanstandet oder
- d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16. Dezember 2020

gez. Friedrichs  
Verwaltungsratsvorsitzender